

21.2. Die sozialistische Rechtsnorm als Verhaltensregel

Der sozialistische Staat regelt mit Hilfe von Rechtsnormen gesellschaftlich bedeutsames Verhalten von Angehörigen sozialer Klassen oder Schichten, indem er bestimmte Anforderungen an das Tun und Unterlassen jener stellt, an die sich die Rechtsnorm richtet (Rechtsnormenadressaten).

Sozialistische Rechtsnormen widerspiegeln die objektiven Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung und sind ein Instrument des Staates, mit dessen Hilfe er die politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung bringt. Die rechtlichen Verhaltensregeln übermitteln den Rechtssubjekten Handlungsanleitungen und stimulieren auf die Durchsetzung der objektiven *Gesetzmäßigkeiten* gerichtete Handlungen oder veranlassen die Bürger, Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane, von solchen Handlungen Abstand zu nehmen, die dem Sozialismus nicht dienen. Das geschieht auf verschiedene Weise: durch Zielsetzungen, Festlegung von Verantwortungsbereichen, Bestimmung von Wegen, um ein Ziel zu erreichen, durch Verbote. Gleichzeitig stellen die Rechtsnormen die rechtlich geforderten Handlungen unter staatlichen Schutz und unter staatliche Kontrolle.

Voraussetzung für die gesellschaftsorganisierende Rolle des sozialistischen Rechts bei der Durchsetzung der objektiven Gesetze der sozialistischen Gesellschaft sowie des Schutzes dieser Entwicklung ist, daß im Recht die objektiven Erfordernisse, die aus den Gesetzmäßigkeiten resultieren, adäquat widergespiegelt werden.

Die Transformation von objektiven Erfordernissen in rechtliche Forderungen, in Verhaltensmaßstäbe, Beurteilungsgrundsätze, in Rechte und Pflichten ist ein komplizierter, mehrstufiger Prozeß. In ihm greifen viele Komponenten — erkenntnistheoretische, politische, moralische, logische usw. — ineinander. Zu betonen, daß Gegenstand der rechtsnormativen Regelung ein Verhalten sei, ist auch für die Abgrenzung des sozialistischen Rechtsnormensystems vom bürgerlichen wichtig. Im Unterschied zum bürgerlichen Recht kennt das sozialistische Recht keine Gesinnungsnormen oder Normen, die mittelbar die Gesinnung des Menschen zum Gegenstand juristischer Berechtigungen und Verpflichtungen machen.

In den spätbürgerlichen Rechtsordnungen treten dagegen mehr oder weniger ausgeprägte Tendenzen auf, die die Gesinnung zum Gegenstand rechtlicher Regelung machen: das Verbot der KPD in der BRD sowie Strafurteile gegen Kommunisten und Demokraten, das antikommunistische Berufsverbot und mittelalterliche inquisitorische Erscheinungen, die Menschen wegen ihrer Gesinnung treffen sollen.

Von bürgerlichen Rechtslehrern wurde die These entwickelt, auch sogenanntes nichtmenschliches Verhalten sei Gegenstand der rechtsnormativen Regelung,⁶ also z. B. das Verhalten eines Tieres, das „Verhalten“ technologischer Prozesse usw. Damit werden die gesellschaftlichen Beziehungen ganz im Sinne der Bedingungen kapitalistischer Warenproduktion fetischisiert.

6 Vgl. F. Kaufmann, *Logik und Rechtswissenschaft*, Tübingen 1922, S. 64 ff.